

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 4. November 1998

G 5 c Affoltern a.A. Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern a.A.
Grundwasserfassungen Moos (GWR c 5-1). Genehmigung der Grund-
wasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1640/1985 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Moos (GWR c 5-1) genehmigt. Im Zusammenhang mit einer Konzessionserhöhung wurden die Schutzzonen überprüft und das Reglement den heute gültigen Vorschriften angepasst. Gleichzeitig wurde die engere Schutzzone wegen bestehender Bauten in die Teilzonen S IIa und IIb unterteilt. Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern a.A. erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 10. Dezember 1997 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Mit Schreiben vom 26. Februar 1998 wurden die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft unterbreitet. Dieses nahm am 3. April 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. August 1998 hob der Gemeinderat Affoltern a.A. den Festsetzungsbeschluss vom 30. August 1983 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 19. Oktober 1998 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Moos gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch löschen bzw. anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Affoltern a.A. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1640/1985 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Moos (GWR c 5-1) wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Affoltern a.A. vom 10. August 1998 festgesetzten überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Moos (GWR c 5-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 42.11.228.12) 1:1'000 vom 14. Mai 1998
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassungen Moos (GWR c 5-1).

III. Der Gemeinderat Affoltern a.A. wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Wasserversorgungsgenossenschaft Affoltern a.A., Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern a.A., mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 462.--	(Konto 3015.4310, Gebühren)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 60.--	(Konto 3015.4310)
Total	<u>Fr. 522.--</u>	

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Affoltern a.A., 8910 Affoltern a.A. (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern a.A., Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern a.A.;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 4. November 1998

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

